Dokument-ID: 1056064 | Wolfgang Steinberger |
Muster | Erklärung

Geschäftsordnung des Beirates einer GmbH
(aufsichtsratsähnlich)

Geschäftsordung für den Beirat der
AB Gesellschaft mbH

Gemäß Artikel … des Gesellschaftsvertrages der AB Gesellschaft
mbH ist ein Beirat als weiteres Organ vorgesehen. Dieser hat vor
allem eine kontrollierende und aufsichtsratsähnliche Funktion. Die
AB Gesellschaft mbH ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht
aufsichtsratspflichtig und wird einen solchen auch nicht
bestellen.

Der Beirat hat sich durch einstimmigen Beschluss vom … folgende
Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Zusammensetzung des
Beirates

Der Beirat besteht aus drei von der Generalversammlung gewählten
Mitgliedern.

§ 2 Funktionsdauer, Wahl und
Abberufung der Beiratsmitglieder

1. Die Beiratsmitglieder werden von der Generalversammlung für die
   Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist zulässig.
3. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Funktionsperiode
   aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen
   Generalversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche
   Generalversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die
   Anzahl der Beiratsmitglieder unter drei sinkt. Ein solcher
   Beschluss kann jedoch auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Jedes Mitglied des Beirates kann seine Funktion unter
   Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angaben von Gründen durch
   schriftliche an den Geschäftsführer zu richtende Erklärung
   niederlegen.
5. Die Wahl zum Beiratsmitglied kann vor Ablauf der
   Funktionsperiode von der Generalversammlung widerrufen werden. Der
   Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen
   Stimmen.

§ 3 Kompetenz

1. Der Beirat übt seine Tätigkeit aufgrund des
   Gesellschaftsvertrages sowie dieser Geschäftsordnung aus.  
   Neben den im Gesellschaftsvertrag genannten Handlungen und
   Geschäften dürfen insbesondere folgende Handlungen  
   nur mit Zustimmung des Beirates vorgenommen werden:
   1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
   2. Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und
      Produktionsarten
   3. Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik
   4. Festlegung des Jahresbudgets sowohl des Einzelbudgets für die
      Gesellschaft selbst, das konsolidierte Konzernbudget für eine
      allfällige (beherrschte) Gruppe der Gesellschaft, wobei das
      Jahresbudget bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres für dieses
      Geschäftsjahr dem Beirat zur Genehmigung vorzulegen ist. Geschäfte,
      die im Rahmen des bewilligten Jahresbudgets vorgesehen sind,
      bedürfen keiner weiteren Genehmigung mehr nach dieser
      Vertragsbestimmung
   5. Investition (darunter sind Gegenstände des Sachanlagevermögens,
      wie zB Gebäude, technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und
      Geschäftsausstattungen und dergleichen zu verstehen), deren
      Anschaffungskosten im Einzelfall netto EUR 1,000.000,– (eine
      Million Euro) oder insgesamt in einem Geschäftsjahr netto
      EUR 2,000.000,– (zwei Millionen Euro) übersteigen
   6. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, Eingehen von
      Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen, Garantien,
      Sicherungsübereignungen, Pfandbestellungen, Schuldübernahmen und
      Übernahme sonstiger Haftungen soweit die Verbindlichkeiten im
      Einzelfall EUR 50.000,– (fünfzigtausend Euro) oder insgesamt
      in einem Geschäftsjahr EUR 100.000,– (einhunderttausend Euro)
      übersteigen
   7. Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie im Einzelfall
      EUR 50.000,– (fünfzigtausend Euro) oder insgesamt in einem
      Geschäftsjahr EUR 100.000,– (einhunderttausend Euro)
      übersteigen
   8. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen sowie Erwerb,
      Veräußerung, Stilllegung und Ausgliederung von Unternehmen,
      Betrieben und Teilbetrieben
   9. Die in den oben angeführten Punkten a bis h Zustimmungsrechte
      gelten auch für solche Maßnahmen in Konzerngesellschaften

§ 4 Zusammensetzung des
Beirates

1. Der Beirat wählt unverzüglich nach der Bestellung seiner
   Mitglieder durch die Generalversammlung einen Vorsitzenden sowie
   einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die
   gesamte Funktionsperiode als Beiratsmitglied, sofern der Beirat bei
   der Wahl des Vorsitzenden oder des Stellvertreters des Vorsitzenden
   keine andere Funktionsperiode festlegt. Die Wiederwahl zum
   Vorsitzenden oder zum Stellvertreter des Vorsitzenden ist
   zulässig.
2. Ist das Amt des Vorsitzenden des Beirates oder das Amt seines
   Stellvertreters vakant, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten
   Sitzung des Beirates vorzunehmen.

§ 5 Sitzungen des Beirates,
Einberufung

1. Die Sitzungen des Beirates finden mindestens viermal jährlich
   (mindestens einmal in jedem Kalenderquartal) und im Bedarfsfalle,
   wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern, statt. Die
   Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Beirates und von
   Beirats-Ausschüssen teil, soferne der Vorsitzende des Beirates im
   Einzelfall nichts anderes bestimmt.
2. Der Beirat wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung
   von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Sitzung ist jedenfalls
   einzuberufen, wenn dies der Vorsitzende (sein Stellvertreter) für
   notwendig hält oder die Geschäftsführung, Ausschüsse des Beirates
   oder ein Mitglied des Beirates dies unter Angabe von Gründen
   verlangen.
3. Die Einberufungsfrist beträgt für alle Sitzungen des Beirates
   14 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist vom Vorsitzenden des
   Beirates oder dem hilfsweise einberufenden Vorstand bzw
   Beiratsmitglied verkürzt werden. Die Einberufung erfolgt
   schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Bekanntgabe der
   Tagesordnung. Die Einladung ist an die jeweils zuletzt bekannt
   gegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des einzuladenden
   Beiratsmitgliedes zu senden.

§ 6 Beschlussfassung

1. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder,
   darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
   Der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet
   die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
2. Die Beschlüsse des Beirates werden, soweit durch Vertrag keine
   andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit
   der abgegebenen Stimmen gefasst; im Falle der Stimmengleichheit
   entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Zu den Sitzungen des Beirates können nach Ermessen des
   Vorsitzenden des Beirates Arbeitnehmer der Gesellschaft,
   Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne
   Gegenstände zugezogen werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
   Der Vorsitzende des Beirates kann Arbeitnehmer oder Berater der
   Gesellschaft auch nur zu Teilen der Beiratssitzung zulassen.
4. Ein Beiratsmitglied kann ein anderes Beiratsmitglied
   schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung
   betrauen. Das vertretene Beiratsmitglied ist bei der Feststellung
   der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht
   den Vorsitz zu führen kann nicht übertragen werden.
5. Die Beschlüsse des Beirates können auf schriftlichem Wege
   (Brief, Telefax) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirates
   diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung des
   Beiratsmitgliedes ist bei der Beschlussfassung in schriftlichem
   Wege nicht zulässig.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirates ist eine
   Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu
   unterzeichnen ist. Auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes ist seine
   vom Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
   Auf Verlangen des Vorsitzenden hat das Beiratsmitglied seine
   abweichende Auffassung selbst im Anschluss an die Niederschrift
   festzulegen.
7. Die schriftliche, fernmündliche oder eine vergleichbare Form
   der Stimmabgabe einzelner Beiratsmitglieder ist zulässig.

§ 7 Ausschüsse

1. Der Beirat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre
   Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung
   werden vom Beirat festgelegt; den Ausschüssen kann auch die
   Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden.
2. Ist ein Ausschuss gebildet, so besteht dieser aus mindestens
   drei Mitgliedern, zu denen der Vorsitzende des Beirates oder ein
   Stellvertreter gehören muss.

§ 8 Erklärungen

Erklärungen des Beirates oder seiner Ausschüsse sind vom
Vorsitzenden des Beirates, im Falle seiner Verhinderung von seinem
Stellvertreter abzugeben.

§ 9 Vergütungen

Die Mitglieder des Beirates, sowie der Ausschüsse erhalten für
jede Sitzung eine Pauschale von EUR … Der Vorsitzende erhält
zusätzlich einen Betrag von EUR …, der Stellvertreter des
Vorsitzenden EUR … Allen Beiratsmitgliedern sind gegen
Nachweis ihre Barauslagen zu ersetzen. Die Generalversammlung kann
außerdem beschließen, dem Beirat eine darüber hinausgehende
Vergütung zu gewähren, wenn dessen Tätigkeit besonders zeitintensiv
gewesen ist.

§ 10 Berichtspflicht,
Auskunftsrecht

1. Der Vorstand hat dem Beirat regelmäßig über wichtige Umstände,
   welche die Gesellschaft betreffen, zu berichten.
2. Der Beirat kann darüber hinaus von den Geschäftsführern
   jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft
   verlangen. Auch ein einzelnes Beiratsmitglied kann einen Bericht,
   jedoch nur an den Beirat als solchen verlangen. Lehnen die
   Geschäftsführer die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur
   dann verlangt werden, wenn ein anderes Mitglied des Beirates das
   Verlangen unterstützt.
3. Der Beirat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft und
   die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die
   Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen; er kann
   damit auch eines seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben
   besondere Sachverständige beauftragen.

§ 11 Geheimhaltung

Jedes Beiratsmitglied hat alle ihm bei der Wahrnehmung seiner
Tätigkeit zukommenden Informationen als Geschäfts-
und Betriebsgeheimnis zu wahren; die
Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus
dem Beirat bestehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung ist von allen Beiratsmitgliedern zu
   unterfertigen und zur Kenntnis zu nehmen. Bei Neuwahlen ist sie von
   den neu gewählten, erstmalig in den Beirat einziehenden
   Mitgliedern, ebenfalls zu unterfertigen.
2. Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses
   des Beirates mit Zweidrittelmehrheit.
3. Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung
   durch den Beirat in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

…, am …